C/2025/602

23.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11877 – PGGM / INVESIS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/602)

1. Am 16. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PGGM Vermogensbeheer B.V. („PGGM“, Niederlande), kontrolliert von PGGM Coöperatie U.A. (Niederlande),

— Invesis Group B.V. („Invesis“, Niederlande), kontrolliert von Koninklijke BAM Groep N.V. (Niederlande) und PGGM.

PGGM wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Invesis übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PGGM ist ein niederländischer Verwalter von Altersversorgungssystemen. PGGM wird letztlich von PGGM Coöperatie U.A. kontrolliert, einer niederländischen Genossenschaft, der Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Ruhegehaltsempfängern aus dem Gesundheits- und Sozialwesen angehören. PGGM ist weltweit tätig,

— Invesis ist ein niederländischer Investor und Entwickler von Infrastrukturprojekten vor allem im Bereich öffentlich-privater Partnerschaften (Straßen, Eisenbahnen, Wasser- und Meeresinfrastruktur, Tunnel und Brücken sowie Schulen und Regierungsgebäude). Invesis ist hauptsächlich in den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Irland, Deutschland und Belgien tätig, in begrenztem Umfang jedoch auch außerhalb des EWR.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11877 – PGGM / INVESIS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË